

# Förderrichtlinien

## Förderverein der Maximilian-Kolbe-Schule e.V.

Stand: Januar 2025

### Zielsetzung:

Ziel des Vereins ist gemäß Satzung die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung durch ideelle und finanzielle Unterstützung der gemeinnützigen Maximilian-Kolbe-Schulstiftung in Bezug auf die Aktivitäten der Stiftung betreffend die Maximilian-Kolbe-Schule in Rottweil.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln aller Art, wie Beiträge, Spenden, Zuschüsse oder sonstige Zuwendungen, sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den in Absatz 1 genannten Zweck dienen.

(Auszug aus der Satzung des Fördervereins)

Zusätzlich sollen die Zusammenarbeit sowie die Mitverantwortung zwischen Schule, Eltern, und Schüler intensiviert werden und kann auch Betriebe, Organisationen, private Unterstützer und öffentliche Einrichtungen umfassen.

Der Förderverein unterstützt die Maximilian-Kolbe-Schule Rottweil beratend und finanziell für Anschaffungen, bei Projekten und Veranstaltungen, die allein aus Schulmitteln nicht finanzierbar sind.

Ein Schwerpunkt liegt auf komplexen Projekten zur Förderung aller Kinder und Schüler, mit Außenwirkung und zur Weiterentwicklung von Schule.

### 1. Förderbare Maßnahmen und Projekte

#### a. Schule und Hort allgemein:

- Schul- bzw. Hortprojekte finanzieren - initiieren – mitgestalten
- Ausstattung wie Möbel und Einrichtungen
- Ausstattung für Technologie und Innovation

#### b. Maßnahmen zur Stärkung der Gemeinschaft

Ziel: Stärkung der Maximilian-Kolbe-Schulgemeinschaft

- Informationsveranstaltungen  
(Tag der offenen Tür, etc.)
- Vorträge von externen Referenten
- Schulfeste/-feiern  
(Kolbe-Ball, Sommerfest, Weihnachtsfeier, Abschlussfeier etc.)
- Zuschüsse zu außerunterrichtlichen Aktivitäten allgemein  
(Abschlussfahrt, Schullandheim, Tagesausflug etc.)
- Zuschüsse zur Unterstützung finanziell schlechter gestellte Kinder zu außerunterrichtlichen Aktivitäten  
(Abschlussfahrt, Schullandheim, Tagesausflug etc.)

### **c. Maßnahmen zur Förderung der Schülerschaft**

Ziel: Soziales Lernen, Teamgeist, Fairplay und Toleranz durch klassenübergreifende Gruppen und Teams stärken.

- Sportveranstaltungen, Wettbewerben, außenwirksame Veranstaltungen wie Jugend trainiert für Olympia, Turniere, Sporttage etc. (Veranstaltungskosten, Teilnahmegebühren etc.)
- Schulorchester-/chor-Auftritten, Teilnahme an Wettbewerben, Noten und Zubehör
- Reisekosten zu Wettbewerben, Auftritte und Veranstaltungen (Zuschüsse für chartern von Omnibussen, Flug- und Bahntickets)
- Einheitliche Kleidung

### **d. Schulprojekte/Aktionen**

- Aktionen im Rahmen eines Jahresmottos wie z. B. Natur, Soziales, Ernährung, Sport, Medien etc.

## **2. Allgemeine Regeln:**

- Anträge können jederzeit, spätestens 30 Tage vor Beginn der Maßnahme, schriftlich über das vorhandene Antragsformular über den Stiftungsvorstand (Schulleitung) kraft Amtes an den Förderverein gestellt werden. Dieser hat Informationspflicht über alle Anträge, die gestellt werden.
- Jeder Antrag, der Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten soll, muss jeweils den Antragsteller als Ansprechpartner enthalten.
- Der Vorstand des Fördervereins entscheidet über den Antrag mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung wird protokolliert und dem Antragsteller über den Stiftungsvorstand schriftlich mitgeteilt.
- Ein Rechtsanspruch auf die Förderung eines bestimmten Projekts besteht nicht.
- Es werden bevorzugt Projekte gefördert, die auch Eigen- bzw. Drittmittel verwenden, der Nachweis ist bei Antragstellung zu führen
- Geförderte Maßnahmen werden immer mit Bild und Aufschrift „gefördert durch Förderverein der MKS“ dokumentiert. Ein Schild, Rollup o. ä. wird zur Verfügung gestellt.
- Eingehende Spenden mit ausdrücklichem Zweckbestimmungsvermerk, werden, sofern Sie satzungskonform sind, zweckbestimmt verwendet.
- Budgetplanungen für das aktuelle, laufende oder auslaufende Schuljahr finden jeweils per Sitzung im Juli und Oktober statt.
- Um handlungsfähig zu sein, soll von den jährlichen Mitteln 10% zunächst nicht verplant werden und den Rücklagen zugeführt werden. Die Rücklagen sollen 50% der jährlichen Mittel nicht übersteigen.

Diese Richtlinien wurden per Sitzung vom 03.02.2025 beschlossen und gelten ab dem Schuljahr 2024/25 auf unbestimmte Zeit.